

ABLA-Info

03/2023



Titelbild:

*Lohnerhöhung ja oder nein?
(Bildquelle: srf.ch)*

Impressum

Das ABLA-Info ist die Mitgliederzeitung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter und erscheint viermal pro Jahr.

Gerne schicken wir Ihnen das Info als Newsletter zu, Sie können uns ein Mail mit Ihren Kontaktdaten schicken an: katrin.huerlimann@abla.ch.

Ausgabe: ABLA-Info 03/2023

Redaktion: Katrin Hürlimann-Steiner

Autoren: Katrin Hürlimann-Steiner

Auflage: **85**

Nächste Ausgabe: Dezember 2023

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2023

Bitte senden Sie Ihre Texte als unformatiertes Word-Dokument (das heisst: keine Einzüge, Abstände, Einzüge, Tabulatoren) per Mail an die Geschäftsstelle. Bilder publizieren wir gerne dazu, sie sollten jedoch nicht grösser als 1MB sein und als jpg.-Datei gesendet werden.

Werte Mitglieder und Gönner der ABLA

Die Ernten sind eingebracht, der Mais und das Gras sind siliert. Die Alp Abzüge haben längst stattgefunden. Die Gemüsebeete sind mit Wintergemüse gefüllt. Wenn die Tage kürzer werden, kehrt auf den Betrieben ein wenig Ruhe ein. Dann stehen die Winterarbeiten an. Holzerei Arbeiten, Bäume und Hecken schneiden und viele administrative Arbeiten, warten auf ihre Erledigung.

Aufgrund der Wahlen ist die Revision des NAV des Kantons Zürich etwas nach hinten gerückt.

In Bern hat eine zweite Gesprächsrunde stattgefunden, welche sehr konstruktiv war.

Die Lohnverhandlungen fanden am 6. November 2023 in Bern statt.

Was die ABLA gefordert hat und wie die Lohnverhandlungen verlaufen sind, lesen sie in den Pressemitteilungen in diesem ABLA Info.

Nach wie vor ist die ABLA dringend auf neue Mitglieder angewiesen, damit sie auch in Zukunft diese wichtige Aufgabe wahrnehmen kann.

Helfen Sie mit. Informieren Sie interessierte Arbeitnehmende in der Landwirtschaft über die ABLA. Interessierte dürfen die Geschäftsstelle jederzeit gerne telefonisch oder per Mail kontaktieren: 079 270 29 97 oder katrin.huerlimann@abla.ch.

Freudwil im November 2023

Für den Vorstand:

Die Geschäftsführerin Katrin Hürlimann-Steiner

Adressen Zentralvorstand ABLA

Paul Sommer
Präsident ABLA

Trottengasse 3A
5223 Riniken

Tel. 079 203 28 70
paul.sommer@abla.ch

Hannes Seiler
Vizepräsident ABLA
Präsident BVLA

Ledistrasse 5
3204 Rosshäusern

Tel. 031 751 21 42
Mob. 076 401 89 20
seiler.ledi@bluewin.ch

Mirjam Schmidig
Ausschussmitglied ABLA

Schmittenmattstr. 7
6430 Schwyz

Mob. 076 560 08 96
schmidig.mirjam@gmail.com

Katrin Hürlimann-Steiner
Geschäftsstelle ABLA

Im Dörfli 2
8615 Freudwil

Tel. 079 270 29 97
katrin.huerlimann@abla.ch

Pressemitteilung

1. November 2023



(Bildquelle: www.ajour.ch)

Lohnerhöhung soll Kaufkraftverlust kompensieren!

An der Sitzung des Zentralvorstandes der ABLA vom 23. Oktober 2023 hat die ABLA die Lohnforderungen für die Lohnverhandlungen vom 6. November 2023 festgelegt.

Die ABLA fordert eine Lohnerhöhung von mindestens 2.5% für alle Lohnstufen. Dazu einen Ausgleich für die Erhöhung der Krankenkassenprämien von Fr. 50.-/Mt.

Der Mindestlohn würde somit auf CHF 3'519.60 angehoben. Der Betrag setzt sich aus CHF 84.25 (2.5%) und CHF 50.-, als Ausgleich für die Erhöhung der Krankenkassenprämien, zusammen.

Seit 2001 hat ein durchschnittlicher Schweizer Haushalt einen realen Kaufkraftverlust von 6,1 Prozent erlitten, dies wohlgernekt trotz Lohnerhöhungen. Die Krankenkassenprämien haben sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt.

Es darf nicht sein, dass die Löhne durch die steigenden Lebenshaltungskosten sinken. Durch diese Lohnanpassung wird zumindest diesem Umstand einigermaßen Einhalt geboten.

Für den Vorstand der ABLA:



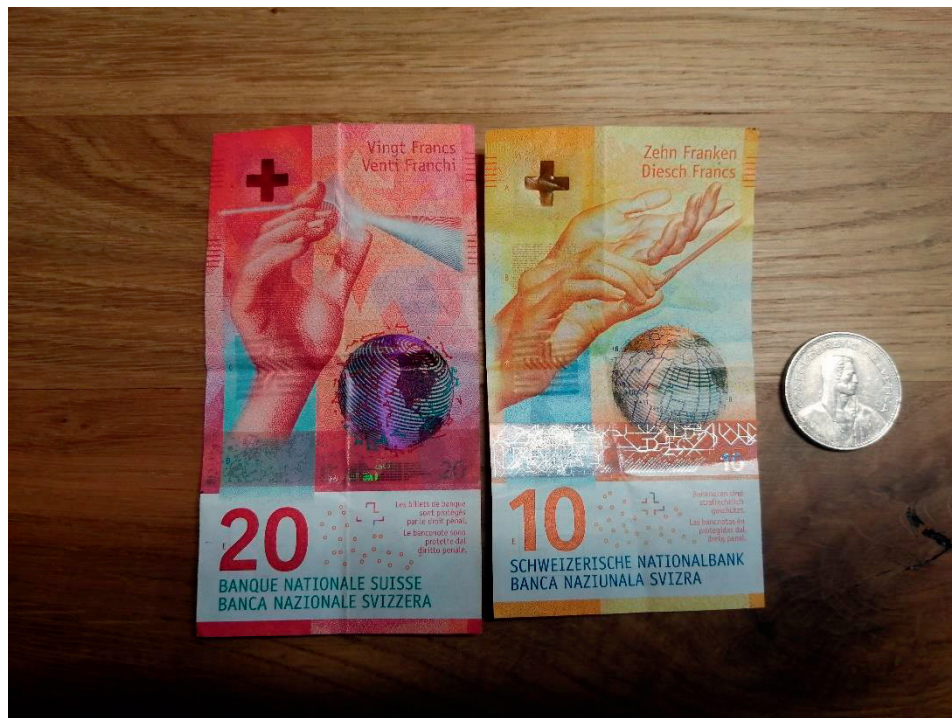
Katrin Hürlimann-Steiner
Geschäftsführerin ABLA

Geschäftsstelle ABLA
Im Dörfli 2
8615 Freudwil

www.abla.ch
katrin.huerlimann@abla.ch
079 270 29 97

Pressemitteilung

13. November 2023



Lohnverhandlungen Schweizer Landwirtschaft

Die Lohnverhandlungen fanden am 6. November 2023 in Bern statt.

Seitens Arbeitgebervertretungen wurden die bekannten Themen wie schlechte Ernte, hart umkämpfte Produktpreise sowie steigende Produktionskosten vorgebracht. Die Forderungen zwischen den kantonalen Verbänden für den Minimallohn gingen markant auseinander. Von keiner Lohnerhöhung bis zum Ausgleich der Teuerung von 1.5% war alles vertreten.

Die ABLA forderte eine Erhöhung von 2.5% sowie eine Zulage von Fr. 50.- für die steigenden Krankenkassenprämien. Ein Ende des Arbeitskräftemangels ist in weiter Ferne. Es kristallisierte sich zudem bei den Lohnverhandlungen heraus, dass Arbeitnehmende auch bereit sind, in einem anderen Kanton zu arbeiten, wo die Löhne und Arbeitsbedingungen besser sind.

Diverse Kantone haben Lohnerhöhungen gesprochen. Diese variieren zwischen 1.3% bis 1.6%.

Besonders auffällig ist, dass der Kanton Genf nebst einer 45 Stunden/Woche, die Löhne der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft um 1.3% erhöht. Auch der Kanton Neuenburg erhöht die Löhne um 1.6%. Wohlgemerkt sind auch die Produktionskosten in den Westschweizer Kantonen gestiegen. Die Löhne werden trotzdem erhöht.

Auch das Gastgewerbe und die Reinigungsbranche erhöhen die Löhne. Die Reinigungsbranche sogar mit stolzen 3%.

Einmal mehr war die ABLA der Übermacht der Arbeitgebervertretungen ausgesetzt.

Schlussendlich einigte man sich auf eine Erhöhung des Mindestlohnes von 1%. Demzufolge beträgt nun der Mindestlohn ab dem 1. Januar 2024, Fr. 3'420.-. Diese Anpassung hat auch eine Erhöhung für die Lohnstufen 5-8 von 1% zur Folge.

Die ABLA stellt ernüchtert fest, dass die Kaufkraft der Löhne der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft somit weiter abnimmt.

Richtlöhne 2024

Personal in Landwirtschaft, Obst-, Wein-, Gemüsebau, landw. Haushalt, etc.

Wichtig:

- Kantonale Mindestlöhne (z.B. NE) sowie verbindliche Regelungen zum Lohn im NAV (z.B. VD, GE) oder GAV (VS) müssen beachtet und eingehalten werden.
- Massgebend für die Einstufung in die Lohnklassen ist nicht die Ausbildung, sondern die im Betrieb ausgeübte Funktion.
- Die angegebenen Löhne verstehen sich als Monatslöhne inklusive allfälliger erbrachter Kost und Logis.
- In der Landwirtschaft sind 12 Monatslöhne üblich. Allfällige 13. Monatslöhne/Gratifikationen sind in diesen Richtlinien nicht enthalten.
- Der Arbeitgebende ist verpflichtet, jeden Monat eine Lohnabrechnung inkl. Kontrolle der Überzeit, Freizeit und Kostgeldentschädigung zu erstellen. Der Ferienzuschlag für 4 Wochen beträgt 8.33 % und bei 5 Wochen 10.64 % (Stundenlohnabrechnungen).

Lohn-klasse	Funktion	Vergleichbare Ausbildung	Berufserfahrung (CH)	Bruttolohn / Monat	
				von CHF	bis CHF
8	Landw. und bäuerl.-hausw. Betriebsleiter/innen - Verantwortung für Betrieb /Haushalt - Eigenständige Betriebsplanung	Höhere Fachprüfung HFP Fach-/Hochschulabschluss	Über 5 Jahre	4'935.00	6'575.00
			Unter 5 Jahre	4'300.00	5'540.00
7	Landw. und bäuerl.-hausw. Betriebszweigleiter/innen - Verantwortung für Betriebszweig - Eigenständige Planung von Teilbereichen	Berufsprüfung (BLS 1)	Über 5 Jahre	4'540.00	5'920.00
			Unter 5 Jahre	4'045.00	5'245.00
6	Landw. und bäuerl.-hausw. Betriebsangestellte - Eigenständige Arbeitsplanung - Kann alle Arbeiten eigenständig ausführen - Gruppenleiter	Fähigkeitszeugnis	Über 5 Jahre	4'085.00	5'360.00
			Unter 5 Jahre	3'900.00	4'965.00
5	Landw. und bäuerl.-hausw. Betriebsangestellte - Arbeiten werden gemäss Auftrag selbstständig ausgeführt - Grundkenntnisse vorhanden	Teilprüfung, LAP 1 Eidg. Berufsattest EBA	Über 5 Jahre	3'830.00	4'275.00
			Unter 5 Jahre	3'505.00	3'880.00
4	Befristete Angestellte oder Angestellte ohne Erfahrung, Hilfskräfte - Arbeiten werden gem. Weisungen ausgeführt	Saisonale Arbeitskräfte		3'420.00	
3	Aushilfe unter 18 Jahre - Einfache Tätigkeiten	Keine berufl. Ausbildung		1'540.00	2'615.00
2	Praktikanten im Rahmen eines Programmes von SBV/Agrimpuls (Vorbehalt unter Zustimmung SEM)	Praktikanten	Über 4 Monate	2'890.00	
			Unter 4 Monate	2'720.00	
1	Praktikanten im Rahmen eines Studiums an der HAFL/ETH (2023)	Studenten		1'500.00	1'800.00
Der Minimallohn für Angestellte in der Landwirtschaft beträgt CHF 3'420.00 ¹ .					

Alppersonal

Informationen zu Löhnen auf Alpen sind auf der Internetseite www.zalp.ch oder bei verschiedenen kantonalen Anlaufstellen zu finden. Grundsätzlich kann auch bei Angestelltenverhältnissen auf Alpen die vorliegende Lohnrichtlinie als Richtlinie beigezogen werden.

¹ kant. Mindestlöhne, verbindliche Regelungen im NAV, GAV haben Vorrang.



Allgemeine Grundsätze

Die Richtlöhne gelten für voll leistungsfähige Arbeitnehmende. Für Personen, deren Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, können die Ansätze entsprechend dem Grad der Einschränkung angepasst werden. Es ist dringend zu empfehlen, dies schriftlich zu vereinbaren.

Allfällige Kinderzulagen sind in jedem Fall zusätzlich auszurichten.

In kantonalen Normal- oder Gesamtarbeitsverträgen festgelegte Lohnregelungen gehen diesen Richtlöhnen vor.

Der Nettolohn ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeldversicherung, Nichtberufsunfallversicherung, Pensionskasse), Quellensteuer, Naturallohn.

Es ist in jedem Fall zu empfehlen, den im einzelnen Arbeitsverhältnis vereinbarten Lohn im individuellen Arbeitsvertrag festzuhalten.

Zusammensetzung des Naturallohn

Leistung	CHF / Tag	CHF / Monat
Logis/Unterkunft	11.50	345.00
Morgenessen	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
Total	33.00	990.00
Wird der Naturallohn nicht erbracht, kann er den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden. Zusätzliche Leistungen können separat verrechnet werden.		

Berechnung der Stundenlöhne

Die Berechnung basiert auf dem Muster-NAV ABLA/SBV/SBLV.

Für das individuelle Arbeitsverhältnis gilt der Kant. NAV oder die Regelung im Einzelarbeitsvertrag.

Die Stundenlöhne ergeben sich durch Teilung des Monatslohnes durch die durchschnittlichen monatlichen Arbeitsstunden.

Muster: Bruttolohn CHF 3'420.00, 5.5 Tageweche, tägliche Arbeitszeit 9.5 Std. (Grundlage Muster-NAV)

Formel:	Lohn pro Arbeitsstunde =	$\frac{\text{AHV-Lohn pro Monat}}{\text{Arbeitsstunden pro Monat}}$
Muster:	Lohn pro Arbeitsstunde =	$\frac{\text{CHF 3'420.00 pro Monat}}{227 \text{ Stunden pro Monat}} = \underline{15.05 \text{ CHF pro Std.}}$

Berechnung der Arbeitsstunden pro Monat:

Wochen pro Jahr:	365 Tage : 7 Tage/Woche	=	52.14 Wochen/Jahr
Arbeitstage pro Jahr:	5.5 Arbeitstage/Woche x 52.14 Wochen/Jahr	=	286.79 Arbeitstage/Jahr
Arbeitstage pro Monat:	286.79 Arbeitstage/Jahr : 12 Monate/Jahr	=	23.90 Arbeitstage/Monat
Arbeitszeit pro Monat:	23.9 Tage/Monat x 9.5 Stunden/Tag	=	227.00 Stunden/Monat

Entschädigung für Überstunden

Der Arbeitgebende ist verpflichtet eine einwandfreie Aufzeichnung der Überstunden zu führen. Werden die Überstunden nicht durch die Gewährung von Freizeit in gleichem Umfang ausgeglichen, müssen diese mit einem Zuschlag von 25 % auf dem Bruttolohn ausbezahlt werden.

Beispiel: Bruttolohn CHF 3'420.00, 5.5 Tageweche, tägliche Arbeitszeit 9.5 Std. (gem. Muster-NAV), Zuschlag 25 % = CHF 18.85.
(3'420 : 227 x 1.25 = 18.85)

Hinweis

Diese Richtlinien wurden als sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zwischen dem Schweizer Bauernverband (SBV), dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter (ABLA) vereinbart.

Bezugsquellen

Diese Richtlinien sowie der Lohnabrechnungsbogen können bezogen werden bei:

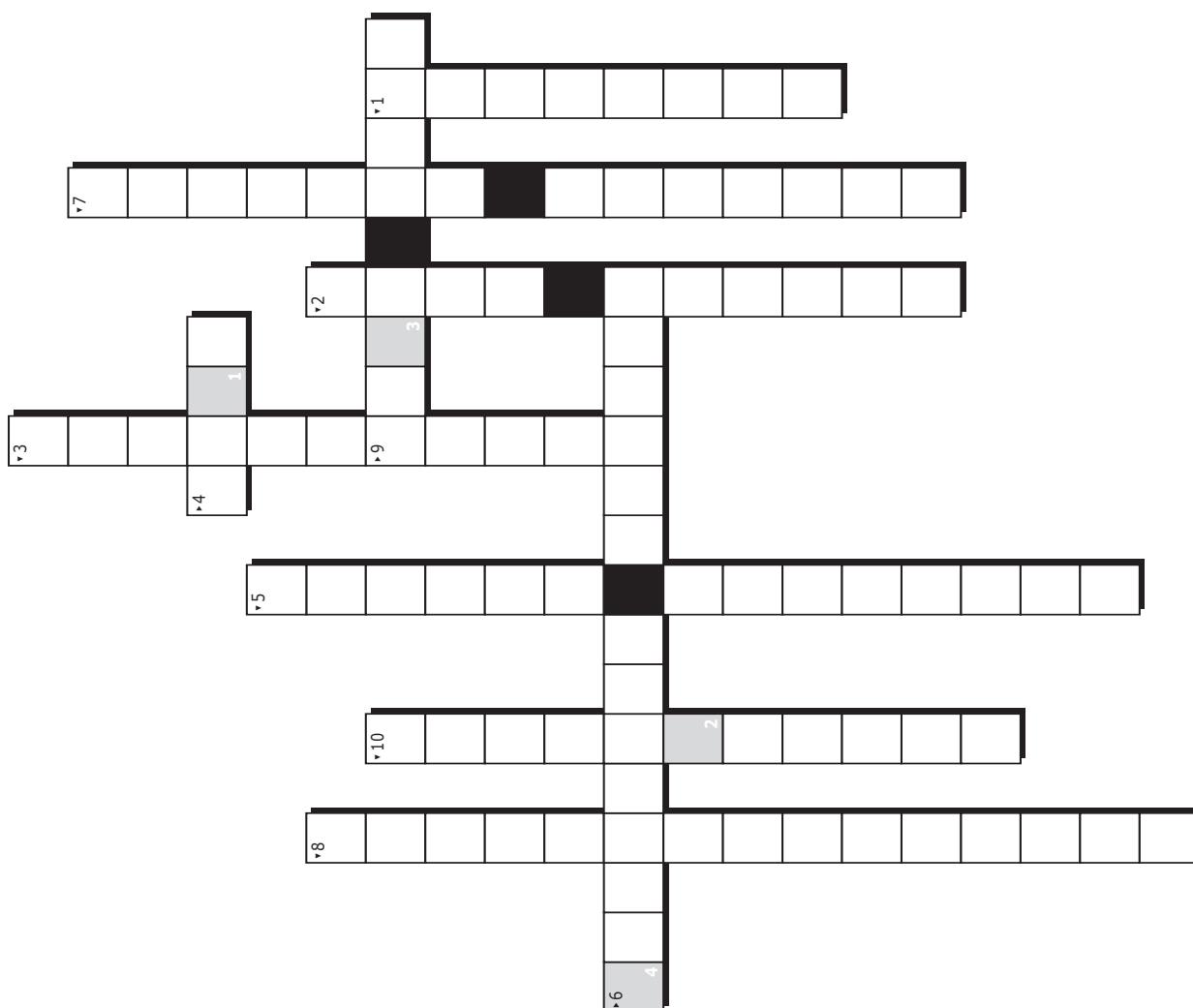
Agrimpuls, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel. 056 461 78 44
E-Mail: info@agrimpuls.ch, www.agrimpuls.ch

Geschäftsstelle ABLA, Im Dörfli 2, 8615 Freudwil
Tel. 079 270 29 97
E-Mail: katrin.huerlimann@abla.ch, www.abla.ch

Brugg / Freudwil, im November 2023

Eine kleine Rätselpause

1. An welchem Ort befindet sich die Geschäftsstelle der ABLA?
2. Wer ist der Präsident der ABLA?
3. Wo fand die diesjährige GV der ABLA statt?
4. In welcher Fachkommission des SBV nimmt die ABLA Einsitz (Kurzbezeichnung)?
5. Welches Vorstandsmitglied wurde 2022 neu in den Vorstand der ABLA gewählt?
6. In welcher Pensionskasse stellt die ABLA Stiftungsräte?
7. Wieviel kostet eine Mitgliedschaft bei der ABLA im Jahr?
8. In welchem Dokument findet man die Löhne für Landwirtschaftliche Arbeitnehmende
9. Wie heisst die Zeitschrift der ABLA?
10. Wie lautet die Internetseite der ABLA?



1	2	3	4
---	---	---	---

Aus der Geschäftsstelle

Fachkommission Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Ausländerpolitik

Die ABLA hat ihren Antrag auf Überarbeitung des Muster-NAV zurückgezogen. Sie wird zuerst die Überarbeitung der NAV der Kantone Bern und Zürich abwarten und danach bei Bedarf entsprechende weitere Schritte einleiten.

Agrisano Pencas

Die Stiftungsratssitzung der Agrisano Pencas fand am 8 November 2023 statt.

Nebst den Parametern und Tarifen 2024 wurden die Stiftungsräte über den Geschäftsgang 2023 informiert. Das Verwaltungskosten- und Investitionsbudget 2024 wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Erneuerungswahl des Stiftungsrates der Agrisano Stiftung / Amtsperiode 2024-2027

Katrin Hürlimann-Steiner wurde für die Amtsperiode 2024-2027 in den Stiftungsrat der Agrisano Stiftung gewählt.

An der Sitzung vom 14. November 2023 wurden die abtretenden Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte gebührend verdankt.

Therese Gfeller hat dieses Mandat mit viel Engagement während vielen Jahren im Auftrag der ABLA ausgeführt, wofür ihr die ABLA einen herzlichen Dank ausspricht!

Social Media

Besuchen Sie uns auf Facebook oder Instagram und hinterlassen Sie ein Like oder Kommentar, wir freuen uns darüber.

Facebook: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100091588931821>

Instagram: https://instagram.com/abla_schweiz?igshid=NGVhN2U2NjQ0Yg==



Die nächsten Termine:

Samstag, 20. Januar 2024

Vorstandssitzung ABLA

Donnerstag, 4. April 2024

Stiftungsratssitzung Agrisano Pencas

Samstag, 6. April 2024

Generalversammlung ABLA

Mittwoch, 10. April 2024

AgriTop Forum